

RS Vfgh 2000/2/28 B51/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Arbeitsrecht

Rechtssatz

Keine Folge - Bescheid keinem Vollzug zugänglich.

Da türkische Staatsangehörige, auf die die Voraussetzungen des Assoziationsratsbeschlusses Nr 1/80 zutreffen, zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit keiner besonderen Bewilligung bedürfen (VfSlg 15057/1997), ein Befreiungsschein nach §4c AuslBG daher lediglich eine Bescheinigung dieses Rechtes darstellt, die einen weiteren Nachweis der Berechtigung erspart, entfaltet ein das Bestehen der Berechtigung gleichfalls nur als Vorfrage beurteilender negativer Bescheid nach §4c AuslBG keine bindende Wirkung für andere Verfahren, ebenso wie das Fehlen einer derartigen Bescheinigung sonst, sodaß insbesondere auch die Strafbehörden im Falle des Vorwurfs der illegalen Ausländerbeschäftigung die Frage der Beschäftigungsberechtigung des Ausländers als Vorfrage weiterhin selbstständig zu beurteilen haben.

Anders als im hg Beschuß vom 13.10.98 (B1241/98) können die behaupteten (negativen) Rechtswirkungen durch den bekämpften Bescheid also nicht eintreten und daher auch nicht aufgeschoben werden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B51.1999

Dokumentnummer

JFR_09999772_99B00051_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>